



## Zentrale Beratungsstelle „Ausländer\*innen und Fachkräftesicherung“ (ZBS-AuF II)

UNTERNEHMENSINFO NR. 4

SACHSTAND 20.09. 2018

**Dr. jur. Barbara Weiser**

### **Sicherung des Aufenthalts durch Beschäftigung: Erteilungsvoraussetzungen für verschiedene Aufenthaltstitel**

### **eine tabellarische Übersicht für Unternehmen, Verbände, Arbeitsverwaltung und Beratungsstellen**

**Herausgeber:**

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.  
Fachbereich Projektentwicklung  
Projekt ZBS AuF II  
Norbert Grehl-Schmitt  
Knappsbrink 58  
D - 49080 Osnabrück

Tel: +49 (0)173 3909258  
E-Mail: [zbs-auf@caritas-os.de](mailto:zbs-auf@caritas-os.de)  
Internet: <http://www.zbs-auf.info>

**Impressum:**

[www.caritas-os/impressum.de](http://www.caritas-os/impressum.de)

Die tabellarische Übersicht gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.  
Die Tabellenübersicht und deren Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verwendung der Tabelle und auch deren Verbreitung sind erlaubt. Die – auch auszugsweise – Nutzung der Übersicht für eigene Zwecke bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Dieses Informationsangebot wird gefördert durch



**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**



<b>Aufenthaltstitel</b> NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis	<b>aktueller Aufenthaltsstatus</b>	<b>Voraufenthaltszeiten?</b>	<b>schulische oder berufliche Qualifikationen erforderlich?</b>
<b>§ 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (NE bei 3 Jahren Voraufenthalt)</b>	AE nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte) und § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG (anerkannte GFK-Flüchtlinge)	3 Jahre mit dieser AE, Zeiten des vorangegangenen Asylverfahrens zählen mit	Nein
<b>§ 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (NE bei 5 Jahren Voraufenthalt)</b>	AE nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte) und § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG (anerkannte GFK-Flüchtlinge)	5 Jahre mit dieser AE, Zeiten des vorangegangenen Asylverfahrens zählen mit	Nein
<b>§ 26 Abs. 4 AufenthG (NE)</b>	Sonstige AE nach §§ 22 - 25b AufenthG	5 Jahre mit AE, Zeiten des vorangegangenen Asylverfahrens zählen mit	Nein
<b>§ 9a AufenthG Erlaubnis zum Daueraufenthalt -EU</b>	V. a. AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG (anerkannte GFK-Flüchtlinge) und § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG (subsidiär Schutzberechtigte)	5 Jahre mit Aufenthaltstitel, Zeiten des Asylverfahrens zählen mit bei anerkannten GFK-Flüchtlingen u. subsidiär Schutzberechtigten (§ 55 Abs. 3 AsylG)	Nein
<b>§ 18a Abs. 1a AufenthG (AE)</b>	Ausbildungsduldung	Nein	Ja, erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung
<b>§ 18a Abs. 1 AufenthG (AE)</b>	Duldung	Bei im Ausland erworbenem Hochschulabschluss und Vorbeschäftigung im Inland: 2 Jahre; bei Vorbeschäftigung im Inland als Fachkraft: 3 Jahre	a) Im Inland Hochschul-/ Ausbildungsabschluss b) im Ausland Hochschulabschluss u. im Inland 2 J. Vorbeschäftigung oder c) im Inl. 3 J. Vorbesch. als Fachkraft, letztes J. lebensunterhaltssichernd

<b>Aufenthaltstitel</b> NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis	<b>aktueller Aufenthaltsstatus</b>	<b>Voraufenthalts- zeiten?</b>	<b>schulische oder berufliche Qualifikationen erforderlich?</b>
<b>§ 25a Abs. 1 AufenthG (AE)</b>	Duldung	4 Jahre mit Aufent- haltungsgestattung, Ankunftsnachweis, Duldung oder Aufenthaltstitel	4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses
<b>§ 25b AufenthG (AE)</b>	Duldung	8 Jahre -oder 6 Jahre bei Familien mit minderjährigen Kindern- mit Aufenthalts- gestattung, Ankunftsnachweis, Duldung oder AE	Nein
<b>§ 25 Abs. 5 AufenthG (AE)</b>	Duldung	Nein	Nein
<b>§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (AE)</b>	AE	Nein	Nein
<b>§ 23a AufenthG (AE) nach Härtefalleingabe</b>	Duldung	In Nds. in der Regel 18 Monate	Nein

<b>Aufenthaltstitel</b> NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis	<b>Bestimmtes Arbeitsverhältnis erforderlich?</b>	<b>Vollständige Lebensunterhalts- sicherung erforderlich?</b>	<b>Deutsch- kenntnisse erforderlich?</b>
<b>§ 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (NE bei 3 Jahren Voraufenthalt)</b>	Nein	Nds. Erlass: mindestens 75 – 80 % des Lebensunterhalts müssen ohne öffentliche Mittel gesichert werden	C1 GER
<b>§ 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (NE bei 5 Jahren Voraufenthalt)</b>	Nein	Nds. Erlass: mindestens 51 % des Lebensunterhalts müssen ohne öffentliche Mittel gesichert werden (Ausnahmen: Behinderung, Krankheit)	A2 GER, (Ausnahmen: Behinderung, Krankheit)
<b>§ 26 Abs. 4 AufenthG (NE)</b>	Nein	Ja (Ausnahmen bei Krankheit/Behinderung); es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)	B1 GER, (Ausnahmen: Behinderung, Krankheit)
<b>§ 9a AufenthG Erlaubnis zum Daueraufenthalt -EU</b>	Nein	Ja	B1 GER, (Ausnahmen: Behinderung, Krankheit)
<b>§ 18a Abs. 1a AufenthG (AE)</b>	Ja, Aufnahme einer Beschäftigung, die der erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht	Ja	B1 GER
<b>§ 18a Abs. 1 AufenthG (AE)</b>	Ja, Aufnahme einer Beschäftigung, die der erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht	Ja	B1 GER

<b>Aufenthaltstitel</b> NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis	<b>Bestimmtes Arbeitsverhältnis erforderlich?</b>	<b>Vollständige Lebensunterhalts- sicherung erforderlich?</b>	<b>Deutschkenntnisse erforderlich?</b>
<b>§ 25a Abs. 1 AufenthG (AE)</b>	Nein	Ja; aber nicht bei schulischer oder beruflicher Ausbildung oder Studium; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)	Nein
<b>§ 25b AufenthG (AE)</b>	Nein	Überwiegende Lebens- unterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit, verschiedene Ausnahmen u.a. bei vorübergehendem Sozialleistungsbezug (!)	Ja, mdl. A2 GER (Ausnahmen: Behinderung, Krankheit)
<b>§ 25 Abs. 5 AufenthG (AE)</b>	Nein	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S.2 AufenthG)	Nein
<b>§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (AE)</b>	Nein	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S.2 AufenthG)	Nein
<b>§ 23a AufenthG (AE) nach Härtefalleingabe</b>	Nein	Nein; aber im Einzelfall kann die Anordnung der Erteilung der AE hiervon abhängig gemacht werden	Nein

<b>Aufenthaltstitel</b> NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis	<b>Pass und Identitätsklärung erforderlich?</b>	<b>Ausreichender Wohnraum erforderlich?</b>	<b>weitere wesentliche (ordnungs- rechtliche) Voraussetzungen</b>
<b>§ 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (NE bei 3 Jahren Voraufenthalt)</b>	Passpflicht mit GFK-Pass erfüllt; Identität geklärt	Ja, für alle zusammenlebenden Familienmitglieder	Keine Mitteilung bzgl. Widerruf/Rücknahme (§ 73 Abs. 2a AsylG); Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen
<b>§ 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (NE bei 5 Jahren Voraufenthalt)</b>	Passpflicht mit GFK-Pass erfüllt; Identität geklärt	Ja, für alle zusammenlebenden Familienmitglieder	Keine Mitteilung bzgl. Widerruf/Rücknahme (§ 73 Abs. 2a AsylG); Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen
<b>§ 26 Abs. 4 AufenthG (NE)</b>	Ja	Ja, für alle zusammenlebenden Familienmitglieder	AE muss eine Beschäftigung erlauben; Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen
<b>§ 9a AufenthG Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU</b>	Ja	Ja, für alle zusammenlebenden Familienmitglieder	Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen
<b>§ 18a Abs. 1a AufenthG (AE)</b>	Ja	Ja, für Antragstellenden	Keine Täuschung der Ausländerbehörde etc.; keine Verhinderung der Abschiebung; kein Terrorismusbezug; keine strafrechtl. Verur- teilung in best. Umfang
<b>§ 18a Abs. 1 AufenthG (AE)</b>	Ja	Ja, für Antragstellenden	Keine Täuschung der Ausländerbehörde etc.; keine Verhinderung der Abschiebung; kein Terrorismusbezug; keine strafrechtl. Verur- teilung in best. Umfang

<b>Aufenthaltstitel</b> NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis	<b>Pass und Identitätsklärung erforderlich?</b>	<b>Ausreichender Wohnraum erforderlich?</b>	<b>weitere wesentliche (ordnungs- rechtliche) Voraussetzungen</b>
<b>§ 25a Abs. 1 AufenthG (AE)</b>	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S.2 AufenthG)	Nein	Abschiebung war nicht wegen falscher Angaben/ Täuschung unmöglich; keine Zweifel an der Verfassungstreue
<b>§ 25b AufenthG (AE)</b>	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S.2 AufenthG)	Nein	Abschiebung war nicht wegen falscher Angaben /Täuschung od. fehlender Mitwirkung unmöglich; kein Ausweisungs- interesse weg. Straftaten; Verfassungstreue
<b>§ 25 Abs. 5 AufenthG (AE)</b>	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S.2 AufenthG)	Nein	Ausreise ist unverschuldet aus rechtl. oder tatsächl. Gründen unmöglich und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen
<b>§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (AE)</b>	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S.2 AufenthG)	Nein	Ausreise muss wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls eine außergewöhnliche Härte sein
<b>§ 23a AufenthG (AE) nach Härtefalleingabe</b>	Nein	Nein	Keine Annahme der Eingabe durch Härtefallkommission bei - erheblichen Straftaten - Dublin III - Fällen - Abschiebungshaft - i.d.R. wenn Abschie- bungstermin feststeht

<b>Aufenthaltstitel</b> NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis	<b>weitere (sozialrechtliche) Voraussetzungen</b>	<b>a) Anspruch oder Ermessen b) Geltungsdauer</b>	<b>Quellen und weitere Informationen</b> VwV = Verwaltungsvorschriften
<b>§ 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (NE bei 3 Jahren Voraufenthalt)</b>	Erlaubnisse für selbständige Erwerbstätigkeit; Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung	a) Anspruch b) unbefristet	Erlass Nds. Innenministerium 29.09.2016; VwV zu §§ 2, 5 AufenthG; BT - Drs. 18/8615 vom 31.5.2016, S. 42
<b>§ 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (NE bei 5 Jahren Voraufenthalt)</b>	Erlaubnisse für selbständige Erwerbstätigkeit; Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung (Ausnahme Behinderung, Krankheit)	a) Anspruch b) unbefristet	Erlass Nds. Innenministerium; 29.06.2016; VwV zu §§ 2, 5 AufenthG; BT - Drs. 18/8615 vom 31.5.2016, S. 42
<b>§ 26 Abs. 4 AufenthG (NE)</b>	Erlaubnisse für selbständige Erwerbstätigkeit; Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung; 60 Mo. Beiträge zur gesl. Rentenversicherung o.ä. (Ausnahme Behinderung, Krankheit)	a) Ermessen b) unbefristet	VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 9a AufenthG Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU</b>	Erlaubnisse für selbständige Erwerbstätigkeit, Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung (Ausnahme Behinderung, Krankheit)	a) Anspruch b) unbefristet	VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 18a Abs. 1a AufenthG (AE)</b>	Zustimmung der BA (keine Vorrangprüfung)	a) Anspruch b) 2 Jahre	VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 18a Abs. 1 AufenthG (AE)</b>	Zustimmung der BA (keine Vorrangprüfung)	a) Ermessen b) nicht festgelegt	VwV zu §§ 2, 5 AufenthG



<b>Aufenthaltstitel</b> NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis	<b>weitere (sozialrechtliche) Voraussetzungen</b>	<b>a) Anspruch oder Ermessen b) Geltungsdauer</b>	<b>Quellen und weitere Informationen</b> VwV = Verwaltungsvorschriften
<b>§ 25a Abs. 1 AufenthG (AE)</b>	Alter unter 21 Jahren; "positive Integrationsprognose"	a) "soll erteilt werden" b) maximal 3 Jahre	VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 25b AufenthG (AE)</b>	Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung (Ausnahme Behinderung, Krankheit, Alter); Schulbesuch der Kinder	a) "soll erteilt werden" b) maximal 2 Jahre	Nds. Innenministerium, Erlass vom 27.09.2016; VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 25 Abs. 5 AufenthG (AE)</b>	U. a. möglich bei "Verwurzelung" im Inland	a) Ermessen: nach 18 Monaten Duldung "soll erteilt werden" b) maximal 6 Monate; nach 18 Monaten Aufenthaltstitel maximal 3 Jahre	Nds. Innenministerium, Erlass vom 27.04.2015; VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (AE)</b>	U. a. möglich bei "Verwurzelung" im Inland	a) Ermessen b) maximal 3 Jahre	VwV 25.4.2.4.1. zu § 25 AufenthG VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 23a AufenthG (AE) nach Härtefalleingabe</b>	Dringende humanitäre oder persönliche Gründe rechtfertigen den weiteren Aufenthalt	a) Innenministerium darf Erteilung anordnen b) maximal 3 Jahre	Nds. Härtefallkommissions- verordnung